



KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG

Informationen für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Kamp-Lintfort

Stabsstelle Klimaschutz und Klimafolgenanpassung



FÖRDERUNGEN KLIMAFREUNDLICHES HEIZEN

KONTAKT & BERATUNG

30 % Grundförderung



- Für den **Umstieg auf Erneuerbares Heizen**
- Das hilft dem Klima und die **Betriebskosten bleiben stabiler** im Vergleich zu fossil betriebenen Heizungen.

20 % Geschwindigkeitsbonus



- Für den **frühzeitigen Umstieg** auf Erneuerbare Energien **bis Ende 2028**. Gilt zum Beispiel für den Austausch von Öl-, Kohle- oder Nachtspeicher-Heizungen sowie von Gasheizungen (**mindestens 20 Jahre alt**).

30 % Einkommensabhängiger Bonus



- Für selbstnutzende **Eigentümergehen und Eigentümer** mit einem zu versteuernden Gesamteinkommen **unter 40.000 EUR/Jahr**.

Bis zu 70 % Gesamtförderung



- Die Förderungen können **bis zu 70 % Gesamtförderung addiert werden** und ermöglichen so eine attraktive und nachhaltige Investition.

Schutz für Mieterinnen & Mieter



- Mit einer **Deckelung der Kosten** für den Heizungsaustausch auf **50 ct./m² und Monat**. Damit alle von der klimafreundlichen Heizung profitieren.

Die kommunale Wärmeplanung konzentriert sich auf die Versorgung eines gesamten Stadtgebietes und legt den Schwerpunkt auf effiziente, zuverlässige und nachhaltige Wärmeversorgung. **Daher stellt sie keine individuelle Planung oder Anpassung von Heizsystemen für einzelne Haushalte dar!**

Beratungsangebote:

verbraucherzentrale
Nordrhein-Westfalen



STADTWERKE
KAMP-LINTFORT



Kamp-Lintfort
Hochschulstadt



KONTAKT

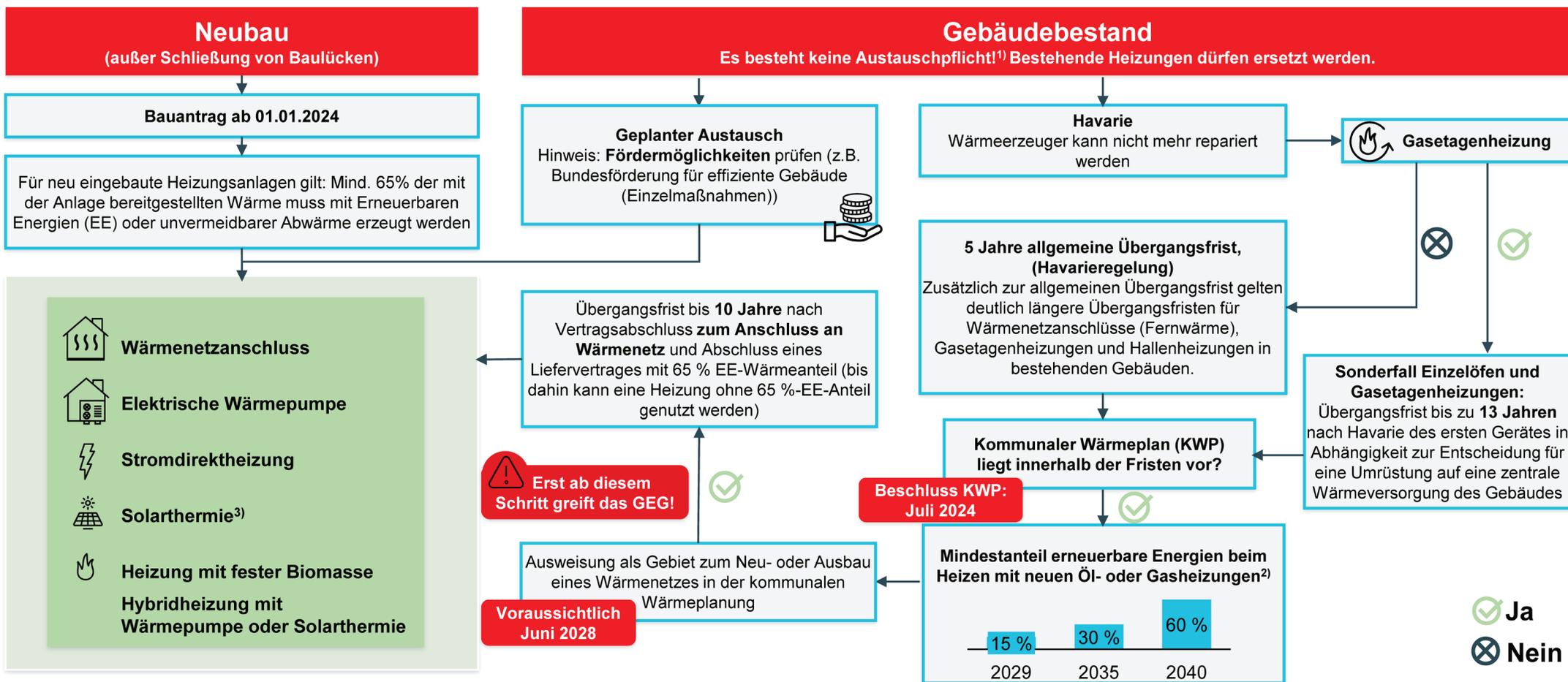
Tittmann, Christopher
Stabsstelle: Klimaschutz und Klimafolgenanpassung
Telefon: 02842 912-448
E-Mail: christopher.tittmann@kamp-lintfort.de

Bilderquelle: Stadt Kamp-Lintfort, evety GmbH

Kamp-Lintfort
Hochschulstadt

www.kamp-lintfort.de

Wann greifen die gesetzlichen Verpflichtungen für Gebäudeeigentümer nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) ?



1) Öl- und Gaskessel, die älter sind als 30 Jahre, dürfen nicht mehr betrieben werden. Niedertemperatur- und Brennwertkessel sowie Kessel unter 4 und über 400 kW sind von diesem Betriebsverbot befreit. Auch befreit sind Gas-Hybridheizungen, die nicht fossil betrieben werden. Heizkessel dürfen längstens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 mit fossilen Brennstoffen betrieben werden. Für seit dem 01.02.2002 selbstgenutzte EFH/ZFH gilt: Die genannten Verpflichtungen gelten erst bei Eigentümerwechsel. Die Frist zur Erfüllung beträgt dann 2 Jahre.

2) Bis zur Frist in 2028 besteht noch die Möglichkeit, sich eine neue Gasheizung einzubauen. Bei der Entscheidung hilft die **verpflichtende** Beratung (§ 71 (11) GEG) z.B. durch qualifizierte Schornsteinfeger, Heizungsinstallateure und Energieberater.

3) Einsatz in Kombination mit weiteren Heizungstechnologien.